

Hallenordnung der Sporthalle Ahlen

Jeder Sporthallenbenutzer hat die Aufgabe, durch ordnungsgemäßes und rücksichtsvolles Verhalten einen Beitrag zum Schutze der Sporthalle und aller dazugehörigen Einrichtungen zu leisten. Sofern in dieser Hallenordnung die nur die männliche Sprachform verwendet wird, dient das lediglich zur vereinfachten Lesbarkeit.

01.) Die Räume und Einrichtungsgegenstände der Sporthalle in Ahlen stehen der Schule sowie dem Sportverein in der Gemeinde Kluse gemäß Hallennutzungsplan (siehe Homepage Victoria Ahlen-Steinbild) zur Verfügung. Andere Organisationen, Behörden, sonstige Gruppen und Einzelpersonen bedürfen zur Benutzung der Halle einer vorherigen besonderen Genehmigung der Gemeinde Kluse oder des Vorstandes des Sportvereins. Hierbei bleibt die Anordnung weiterer Auflagen vorbehalten.

02.) Die Turnhalle wird ausschließlich zur Ausübung des Sport, und zwar für Lehr- und Trainingszwecke sowie der Durchführung von Schul- und Sportveranstaltungen überlassen. Eine Überlassung für andere Zwecke kommt ausnahmsweise aus besonderem Anlass in Betracht.

03.) Die Sporthalle einschließlich Einrichtung darf zur Durchführung sportlicher Veranstaltungen und zum Training nur unter verantwortlicher Leitung einer Aufsichtsperson (Lehrer / Übungsleiter) benutzt werden. Der Übungsleiter hat als erster die Sporthalle zu betreten und darf sie als letzter erst verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle, der Nebenräume und der Geräte überzeugt hat.

04.) Die Schlüssel für die Turnhalle sind sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

05.) Alle Benutzer sind zur Sauberkeit und Ordnung in der Halle einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen sowie zur sachgerechten und pfleglicher Benutzung der Geräte verpflichtet. Sie haben den Weisungen des Bürgermeisters oder des Vorstandes des Sportvereins Folge zu leisten. Aufräumarbeiten nach Veranstaltungen sind bis 11.00 Uhr am nächsten Morgen abzuschließen.

06.) Die Sporthalle darf nur in sauberen Turnschuhen mit nicht abfärbenden Sohlen betreten werden.

07.) Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für die Schäden irgendwelcher Art (z.B. körperliche, gesundheitliche und sächliche Schäden), die den Schülern, den Vereinen, ihren Mitgliedern, sonstigen Benutzern oder Besuchern aus der Benutzung der Turnhalle erwachsen. Desgleichen haftet die Gemeinde oder der Sportverein nicht für die beim Umkleiden der Hallenbenutzer in oder außerhalb der Umkleideräume abhanden gekommener Gegenstände.

Die Benutzer oder Veranstalter haften für alle Schäden, die der Gemeinde an der Sporthalle, den Nebenräumen und der Einrichtung durch die Benutzung entstehen, auch insoweit die Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung durch Dritte verursacht worden sind. Die Haftung des unmittelbaren Verursachers bleibt unberührt.

08.) Das Rauchen ist in allen Räumen der Halle untersagt. Ebenfalls ist das Mitbringen von alkoholischen Getränken nicht gestattet. In der Sporthalle selbst dürfen keine Getränke eingenommen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters oder des Vorstandes des Sportvereins.

09.) Die Sicherheit der Geräte und Einrichtungsgegenstände ist laufend zu beobachten. Die Übungsleiter haben vor Beginn der Benutzung die Sicherheit der Geräte und der Halle zu

überprüfen. Defekte Geräte, auch wenn sie nicht als solche gekennzeichnet sind, dürfen nicht verwendet werden.

10.)Etwaige offensichtliche Mängel oder Schäden sind umgehend dem Bürgermeister oder den Vorstand des Sportvereins zu melden.

11.)Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, kann die Benutzung der Halle untersagt werden.

Kluse, den2015

Gemeinde Kluse
Der Bürgermeister

SV Viktoria Ahlen-Steinbild
Der Vorstand